

Frauenfeld, 18. Mai 2011

Entscheid Nr. 32

0078/2011/DBU/ARP

Politische Gemeinde Fischingen

Teiländerung Gestaltungsplan „Pferdesport und Driving Range Schönegrund“

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Fischingen am 9. März 2011 beschlossene Teiländerung des Gestaltungsplans „Pferdesport und Driving Range Schönegrund“, inkl. Sonderbauvorschriften wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Fischingen, 8374 Dussnang, unter Beilage von vier Teiländerungen des Gestaltungsplans „Pferdesport und Driving Range Schönegrund“, je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Amt für Umwelt
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage von einer Teiländerung Gestaltungsplan „Pferdesport und Driving Range Schönegrund“ mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Erwägungen:

Mit Schreiben vom 17. März 2011 ersucht der Gemeinderat Fischingen um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Da die Planänderung insgesamt nur eine geringfügige Änderung des am 5. Mai 2010 beschlossenen Gestaltungsplans „Pferdesport und Driving Range Schönegrund“ beinhaltet, wurde gestützt auf § 29 Abs. 2 PBG auf die öffentlich Auflage verzichtet und durch eine schriftliche Mitteilung an die betroffenen Grundeigentümer ersetzt. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann gefolgert werden, dass die Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurden. Beim Departement für Bau- und Umwelt sind gegen die Vorlage keine Rekurse hängig.

Der vom Gemeinderat Fischingen am 5. Mai 2010 beschlossene Gestaltungsplan „Pferdesport und Driving Range Schönegrund“ wurde durch das Departement für Bau- und Umwelt am 8. Oktober 2010 teilweise genehmigt (DBU - Entscheid Nr. 71). Nicht genehmigt wurde ein Teil der Baulinie für Anlagen und der Ballfangzaun im Baubereich I_A entlang des Murgufers.

2/2

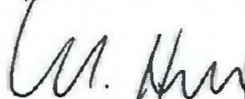
In Absprache mit den kantonalen Fachstellen wurde der Gestaltungsplan „Pferdesport und Driving Range Schönegrund“ im Bereich der Nichtgenehmigung überarbeitet und die Teiländerung am 9. März 2011 vom Gemeinderat Fischingen beschlossen.

Die Ballfangzäune sollen nun generell reduziert und auf eine Maximalhöhe von 3m festgelegt werden. Gleichzeitig werden die Durchlässe zwischen den einzelnen Zaunelementen vergrössert, so dass der Durchlass für Tiere und damit die Funktion des Vernetzungskorridors gewährleistet bleibt. In Absprache mit dem Amt für Umwelt können die reduzierten Gewässerabstände im Baubereich I_A akzeptiert werden.

Nicht ganz nachvollziehbar ist die Bedeutung des rot gestrichelten Rechtecks im Baubereich II_A, zumal ein Legendeneintrag fehlt. Indessen kann dem Planungsbericht entnommen werden, dass das Baufeld für die geplante Reithalle nach Osten in die Nähe der bestehenden Bauten verschoben wurde, was aus raumplanerischer Sicht begrüsst wird.

Gegen die Änderungen des Gestaltungsplans „Pferdesport und Driving Range Schönegrund“ haben die einbezogenen Fachstellen keine Vorbehalte angebracht. Sie erfüllen § 33 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700), einer Genehmigung steht somit nichts entgegen.

Departement für Bau und Umwelt



Dr. Jakob Stark



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: **18. Mai 2011**